

Zeit für Pflegeaufgaben

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten geschaffen, um Angehörige zu pflegen und gleichzeitig berufstätig zu bleiben.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurden zum 1. Januar 2015 die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) weiterentwickelt und miteinander verzahnt.

Die Neuregelungen ermöglichen betroffenen Beschäftigten noch mehr zeitliche Flexibilität und Sicherheit.

Die Gewährung von Pflegezeiten ermöglicht Ihnen als Arbeitgeber, Beschäftigte mit familiären Pflegeaufgaben im Unternehmen zu halten.

Gleichwohl steht die gesetzlich max. geförderte Pflegezeit in keinem Verhältnis zur durchschnittlichen Dauer der häuslichen Pflege von 8 Jahren. Der Gefahr, pflegende Beschäftigte aufgrund einer fortwährenden Pflegesituation als Mitarbeiter/-innen zu verlieren, begegnen Sie am besten durch frühzeitige Maßnahmen.

Es ist daher zu empfehlen, dass Sie über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, Unterstützungsmöglichkeiten anbieten, die die Situation pflegender Beschäftigter verbessert.

Unterstützen Sie Ihre Mitarbeiter/-innen gleich bei Eintritt einer Pflegesituation mit weiteren individuellen betrieblichen Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege (siehe Rubrik: **Starke Personalpolitik**).

KURZE ARBEITSVERHINDERUNG

Auszeit bei akuter Pflegesituation von bis zu zehn Tagen mit Lohnersatzleistung (Pflegeunterstützungsgeld)

PFLEGEZEIT

Vollständige / teilweise Freistellung bis zu sechs Monate

FAMILIENPFLEGEZEIT

Teilweise Freistellung bis zu 24 Monate

WEITERE INFORMATIONEN ZU DEN GESETZLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FINDEN SIE UNTER:

www.familien-pflege-zeit.de
(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

www.bafza.de (Aufgaben/Familienpflegezeit)
(Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

sowie in der Broschüre:
„Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ (siehe Rubrik: Auf einen Blick)

